

Internetausgabe

Bearbeitet von  
Karl Birett, Robert Kühn

1. Auflage 0. Onlineprodukt.  
ISBN 978 3 609 59001 1

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

- Gefahrstoffverzeichnis nach GefStoffV
- Nationale Vorschriften
- EG-Vorschriften
- GHS/CLP
  - Einführung GHS/CLP
  - Kommentar zur 2. ATP der CLP-Verordnung und zur Berichtigung vom Januar 2011
  - GHS-Umwandlungstabelle
  - Änderungshistorie zur CLP-Verordnung
  - CLP-Verordnung in der längstens bis 1.12.2012 geltenden Fassung
  - CLP-Verordnung in der spätestens ab dem 01.12.2012 geltenden Fassung
  - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
  - Titel I Allgemeines
  - Titel II Gefahreinstufung
  - Titel III Gefahrenkommunikation durch Kennzeichnung
  - Titel IV Verpackung
  - Titel V Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis
  - Titel VI Zuständige Behörden und Durchsetzung
  - Titel VII Allgemeine und Schlussvorschriften
  - Anhang I Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen
  - Anhang II Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische
  - Anhang III Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente
  - Anhang IV Liste der Sicherheitshinweise
  - Anhang V Gefahrenpiktogramme
  - Anhang VI Harmonisierte Einstufung und

## Chemikalienrecht/Gefahrstoffrecht · GHS/CLP · Kommentar zur 2. ATP der CLP-Verordnung und zur Berichtigung vom Januar 2011

## Kommentar zur Berichtigung der CLP-Verordnung im Januar 2011 und zur zweiten Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ATP) vom März 2011

In der Originalfassung der CLP-Verordnung wurden in den Stofftabellen 3.1 und 3.2 englischsprachige Gefahrenklassen- und Gefahrenkategorien-Codes verwendet, in den Erläuterungen hierzu und den Umwandlungstabellen RL 67/548 → CLP-VO hingegen „eingedeutschte“ Codes. Die erste ATP von 2009 hat daran nichts geändert. Im Januar 2011 wurde dies insofern berichtigt, als nun in der deutschen Fassung der Anhänge VI und VII konsistent die Verwendung der englischsprachigen Gefahrenklassen- und Gefahrenkategorien-Codes wie in den Stofftabellen eingeführt wird. Inhaltlich sind dabei keine Änderungen vorgenommen worden.

Nachdem die CLP-Verordnung im August 2009 zum ersten Male an den „technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“ angepasst wurde, ist nun die zweite ATP mit umfangreichen Änderungen der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften erschienen. Sie soll die Änderungen der dritten überarbeiteten Fassung des UN-GHS vom Dezember 2008 in das EU-GHS (CLP) übernehmen. Sie wird ab dem 1. Dezember 2012 für Stoffe und ab dem 1. Juni 2015 für Gemische gelten, kann aber bereits vorher angewandt werden. Die Übergangsfrist für bereits nach GHS/CLP eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Stoffe und Gemische soll zwei Jahre (1. Dezember 2014 bzw. 1. Juni 2017) betragen.

**Wichtiger Hinweis:** da zur Zeit die alte und die neue Fassung der CLP-VO angewandt werden können, haben wir beide Fassungen für Sie ins Werk aufgenommen. In der neuen Fassung sind die geänderten Passagen in *Kursivschrift* markiert: [Alte Fassung](#) – [Neue Fassung](#)

Es sind dabei so revolutionären Änderungen erfolgt wie die Einführung eines anders geformten Ausrufezeichens für das Piktogramm GHS07, der Wegfall der Flossen beim Fisch im Piktogramm GHS09 (Angleichung ans Gefahrgutrecht) und die Auseinanderziehung von kurzen Textpassagen (z. B. Anh. I Kap. 1.2.1) in noch kürzere einzelne, numerierte Absätze.

Substanzieller ist Folgendes:

- Änderungen an den Vorschriften für die Zuweisung von Gefahrenhinweisen

**Chemikalienrecht/Gefahrstoffrecht · GHS/CLP · CLP-Verordnung in der spätestens ab dem 01.12.2012 geltenden Fassung · Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 · Anhang I Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen · 1. Teil 1: Allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung · 1.1. Einstufung von Stoffen und Gemischen · 1.1.3. Übertragungsgrundsätze für die Einstufung von Gemischen, wenn keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vorliegen („bridging“) · 1.1.3.1. Verdünnung**

**1.1.3.1. Verdünnung**

*Wird ein geprüftes Gemisch mit einem Stoff (Verdünnungsmittel) versetzt, der in eine vergleichbare oder eine niedrigere Gefahrenkategorie eingestuft wurde als der am wenigsten gefährliche Bestandteil des Ausgangsgemisches, und ist nicht davon auszugehen, dass das Verdünnungsmittel die Einstufung eines anderen Bestandteils beeinflusst, ist auf eine der folgenden Arten zu verfahren:*

- Das neue Gemisch ist als ebenso gefährlich wie das Ausgangsgemisch einzustufen.
- Es ist das Verfahren anzuwenden, das in den einzelnen Abschnitten von [Teil 3](#) sowie in [Teil 4](#) zur Einstufung von Gemischen beschrieben ist, wenn Daten für alle oder nur für manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
- Bei akuter Toxizität ist das Verfahren zur Einstufung von Gemischen aufgrund der Gemischbestandteile (Additivitätsformel) anzuwenden.